

## **Ergänzungsklauseln zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Firma Herbert Waldmann GmbH & Co. KG (Geschäftsbereich Medizintechnik) im Hinblick auf die „Überlassung der Software DermaMate“ für medizinische Bestrahlungsgeräte**

mit folgendem Inhalt:

### **1. Anwendungsbereich**

- (1.) Die nachfolgenden Ergänzungsklauseln gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn des § 14 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend „BGB“), juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 BGB. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine spezielleren Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen der Firma Herbert Waldmann GmbH & Co. KG (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet).
- (2.) Die vorliegenden Bedingungen begründen keine Verpflichtung zur Lieferung von Updates/Upgrades, zur Anpassung und Weiterentwicklung der Software oder zur Softwarepflege. Derartige Leistungen bedürfen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.
- (3.) Die Softwareklauseln finden Anwendung auf die Überlassung der Standardsoftware „DermaMate“, sowie auf kombinierte Software-/Hardwarelieferungen, soweit die Software „DermaMate“ Bestandteil der Vereinbarung ist.
- (4.) Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs gehen diese Ergänzungsklauseln den Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten vor.

### **2. Urheberrecht, Vertragsgegenstand, Herausgabe des Quellcodes**

- (1.) Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software (nachfolgend „Lizenzmaterial“). Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lieferanten oder dessen Lizenzgebern zu.
- (2.) Das Programm wird dem Nutzer auf einem maschinenlesbaren Aufzeichnungsträger als „Objektprogramm“ überlassen. Ein Anspruch auf Herausgabe des „Quellcodes“ besteht nicht. Zum Programm gehört eine Anwendungsdokumentation, die der Nutzer in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger erhält.
- (3.) Der Nutzer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke wie Urheberrechts- oder Copyright-Vermerke, Marken, alphanumerische Kennungen und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten. Dies gilt auch für von ihm hergestellte vollständige oder teilweise Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial.
- (4.) Der Lieferant ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur verpflichtet, die Software im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

### **3. Nutzungsumfang**

- (1.) Der Lieferant räumt dem Nutzer – unter der Bedingung der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises - ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie im Ausgangsvertrag, diesen Bedingungen und in der Gebrauchsanweisung näher beschrieben, zu nutzen.
- (2.) Der Nutzer darf für seinen Betrieb eine Sicherungskopie zu archivarischen Zwecken erstellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Gebrauchsanweisung darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (3.) Der Nutzer darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn sich dieser mit der Weitergeltung der vorliegenden Bedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt und der bisherige Nutzer selbst die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopien zurück behält. Die Datenträger und Gebrauchsanweisungen (nebst aller früheren Versionen des Programms) sind dem Dritten im Original zu überlassen. Der Nutzer hat den Lieferanten im Hinblick auf die dem Medizinproduktrecht immanenten Meldepflichten und wegen der Vergabe eines neuen Lizenzschlüssels über jede Weitergabe an Dritte unverzüglich in schriftlicher Form zu unterrichten. Dabei ist der Name und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Ferner sind die Vertragsbestimmungen offen zu legen, zu denen die Weiterveräußerung erfolgt ist. Der Nutzer haftet für Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
- (4.) Alle anderen Arten der Vervielfältigung bzw. Verwertung der Software, insbesondere die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet. Ebenso untersagt ist die sonstige Verbreitung der Software (Offline oder Online) sowie die Vermietung oder Verleihung zu Erwerbszwecken. Diese Verbote gelten nicht in den Anwendungsbereichen und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der §§ 69 d und 69 e UrhG.
- (5.) Der Lieferant kann diese Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch den Lizenzgeber nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Nutzer die Originalsoftware und vorhandene Kopien sowie sonstiges Lizenzmaterial unverzüglich herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Auf Anforderung des Lieferanten wird er die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

### **4. Sicherheitshinweise, MedizinproduktebetreiberVO**

- (1.) Die Software „DermaMate“ ist ein Medizinproduktesystem der Klasse II a und darf ausschließlich zum Steuern von Waldmann Therapiesystemen bis MPG Klasse II a oder für Geräte bis zur MPG Klasse II a mit Waldmann Steuerung eingesetzt werden. Die Verwendung zum Steuern von andersartigen Geräten ist ausdrücklich untersagt und erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer wurde ausdrücklich auf die sicherheitstechnischen Vorgaben der Medizinproduktebetreiberverordnung „MPBetreibV“ und dort insbesondere auf die §§ 2,5,6,9 und 11 hingewiesen (vgl. [www.gesetze-im-inter-net.de/](http://www.gesetze-im-inter-net.de/)).
- (2.) Die erste Inbetriebnahme des kompletten Medizinproduktesystems darf nur durch den Lieferanten selbst oder durch vom Lieferanten ausdrücklich autorisiertes Personal ausgeführt werden. Der Nutzer wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Bestimmungen der Medizinproduktebetreiberverordnung (vgl. [www.gesetze-im-inter-net.de/](http://www.gesetze-im-inter-net.de/)) hingewiesen.
- (3.) Der Nutzer erhält im Zusammenhang mit der ersten Inbetriebnahme der Software eine personalisierte Lizenz. Es ist jeweils sicherzustellen, dass die im Zusammenhang mit der Benutzerverwaltung vergebenen persönlichen Zugangscodes nicht durch Dritte verwendet werden können. Es wird empfohlen, die Zugangscodes sofort nach der erstmaligen Inbetriebnahme und ansonsten von Zeit zu Zeit zu ändern.
- (4.) Der Lieferant weist ferner darauf hin, dass es sich bei den in der Software vorgesehenen Mustertherapien lediglich um Vorschläge handelt. Die jeweiligen Behandlungsverfahren, insbesondere die Behandlungsintervalle sowie die Dosis sind bei jedem Patienten unterschiedlich und müssen von dem behandelnden Arzt im Einzelfall individuell festgelegt werden. Der Nutzer hat unbedingt sicherzustellen, dass die Eingabe und Änderung der individuellen Behandlungsdaten des einzelnen Patienten, insbesondere die Bestrahlungsgrenzwerte, nur von fachlich autorisiertem Personal vorgenommen werden.
- (5.) Die in der Gebrauchsanweisung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen gelten ergänzend und sind strengstens zu beachten.

### **5. Gewährleistung**

- (1.) a) Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich solcher in den Gebrauchsanweisungen und sonstigen Unterlagen werden vom Lieferanten innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr – beginnend mit dem Zeitpunkt der Installation – nach entsprechender Mängelrüge durch den Nutzer, behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung).  
b) Der Nutzer ist verpflichtet dem Lieferant alle zur Fehleranalyse und Nacherfüllung notwendigen Informationen zu stellen. Hierzu gehört die Stellung hinreichend qualifizierten Bedienungspersonales sowie die Gewährung uneingeschränkter Zugangs zu der Software und dem System, auf dem diese installiert ist. Eine Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist.  
c) Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
- (2.) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Nutzer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach Ziff. 7 dieses Vertrages. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.
- (3.) Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche des Lieferanten erfolglos geblieben sind oder eine Ersatzlieferung vorgenommen wurde, ohne dass der geschuldete Erfolg erzielt werden konnte, wenn die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- (4.) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
  - auf Mängel, die durch Abweichung von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden;
  - auf nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
  - auf Schäden, die infolge fehlerhafter Bedienung/Handhabung der Software oder nachlässiger Behandlung des Datenträgers entstehen;
  - auf Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem zugrunde liegenden Vertrag nicht vorausgesetzt sind;
  - auf die vom Besteller oder von einem Dritten vorgenommenen Änderungen an der Software oder der Hardware oder die daraus entstehenden Folgen; es sei denn der Nutzer weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist;
  - auf die vom Besteller oder einem Dritten über eine vom Lieferanten dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software;
  - darauf, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträglich;
  - auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller.

(5.) Angaben in Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften stellen lediglich eine allgemeine Beschreibung der Software dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien. Die Zusicherung von Eigenschaften oder die Übernahme von Garantien bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(6.) Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, in dem der Lieferant dem Nutzer eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Der Lieferant kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Nutzer hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Nutzer geltend machen, unterrichtet dieser den Lieferant unverzüglich schriftlich. Der Lieferant wird nach seiner Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Nutzer darf von sich aus Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Lieferant wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Nutzer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Nutzers beruhen.

## 6. Untersuchungs- und Rügepflicht

(1.) Der Nutzer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Nutzer ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Gebrauchsanweisungen, sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers selbst. Ferner fallen hierunter Fälle, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Lieferung und Installation schriftlich zu rügen.

(2.) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferant innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen, längstens jedoch bis zum Ende der 12-monatigen Gewährleistungsfrist, durch den Nutzer gerügt werden.

(3.) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## 7. Haftung des Lieferanten

(1.) Für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Lieferant unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.

(2.) Im Übrigen haftet der Lieferant nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, sog. „Kardinalpflicht“.

Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.

(3.) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lieferant auch für leichte („einfache“) Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch – soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahr-

lässigkeit vorliegt – summenmäßig beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages der vorliegenden Art typischer Weise gerechnet werden muss.

(4.) Die Haftung für Datenverlust ist zudem beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Durchführung von Datensicherungen eingetreten wäre.

(5.) Eine Haftung für solche Mängel, die in anderen, die Funktionsfähigkeit der Software beeinflussenden Hard- und Softwarekomponenten begründet liegen, wird ausgeschlossen.

(6.) Für den Fall der befristeten Überlassung der Software, wird die verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a I des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit ausgeschlossen.

(7.) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Verjährung

(1.) Ansprüche des Nutzers auf Gewährleistung nach Ziff. 5 dieser Ergänzungsklauseln verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2.) Für sonstige Ansprüche des Nutzers aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis im Sinn des § 311 II BGB, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (vgl. § 199 III, IV BGB).

(3.) Bei Personenschäden (einschließlich der Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Entsprechendes gilt im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes.

## 9. Schlussbestimmungen

(1.) Sollte eine der Bestimmungen dieser Ergänzungsklauseln unwirksam sein oder werden, oder sollten diese eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten, so hat dies auf die Wirksamkeit der Klausel im Übrigen keine Auswirkung. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit schon jetzt, die unwirksame Ausgangsbestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Ausgangsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von unbeabsichtigten vertraglichen Regelungslücken.

(2.) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

(3.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder aufgrund dieser Ergänzungsklauseln und der auf deren Basis begründeter Verträge ist Villingen-Schwenningen, sofern der Nutzer Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder falls er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: 20.07.2009